

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Koschmin

Jahrespreis-Anschlag  
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 26

Sonnabend, den 1. Juli 1911.

24. Jahrg.

Nr. 308. Den Königlichen Regierungs-Sekretär, Rechnungsrat Steinbrunn habe ich auf seinen Wunsch infolge Pensionierung und Bezuges aus der Provinz von dem Amte als Mitglied der Provinzial-Kommission der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtenkinder zu Posen mit dem 15. dieses Monats entbunden.

Auf Grund des § 10 des Stiftungsstatuts vom 22. März 1881 habe ich an seiner Stelle für den Rest der bis Ende Oktober dieses Jahres laufenden Periode den Königlichen Regierungs-Sekretär im hiesigen Ober-Präsidium Paul König zum Mitgliede der Kommission ernannt.

— Nr. 6333/11 B. —

Posen, den 17. Juni 1911.

Der Ober-Präsident.  
J. B. gez. Thon.

Nr. 309. Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen.

Gemäß §§ 36 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. 1898 S. 371) sind die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen von den Vorstehern der Gemeinde bezw. Gutsbezirke aufzustellen. — Die Herren Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorsteher haben mit Aufstellung dieser Urlisten (Verzeichnisse der Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können) bald nach dem 1. Juli d. J. vorzugehen und die Arbeit so zu fördern, daß die Listen vom 20. bis einschließlich 27. Juli d. J. zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden können. Die Listen sind während einer vollen Woche im Amtsfokale des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers ausulegen, vorher aber Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Innerhalb

obiger Frist kann gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher Einspruch erhoben werden. Daß die Einlegung dieses Rechtsmittels zulässig ist, muß in der ortsüblichen Bekanntmachung bemerkt werden. — Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste wie folgt zu bescheinigen:

Daß diese Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom 20. bis einschl. 27. Juli d. J., in der Gemeinde . . . dem Gutsbezirke . . . in dem Amtsfokale des unterzeichneten zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt, sowie der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.

. . . , den 28. Juli 1911.

Der Gemeinde-Vorstand. — Der Guts-Vorstand.  
(Siegel und Unterschrift).

Demnächst sind die Urlisten mit den etwa eingegangenen Reklamationen bis zum 5. August d. J. von den Gemeinden- bezw. Gutsvorständen (vom Lande durch Vermittelung der Herren Distrikts-Kommissare) an das königliche Amtsgericht, zu welchem der Ort gehört, wohlverpackt und in sauberem Zustande abzusenden, nachdem vorher von ihnen Abschriften zurückbehalten worden sind, weil die Gemeinde- und Gutsvorsteher gemäß § 38 des Gesetzes die nach Abfindung der Urlisten erforderlichen Berichtigungen dem Agl. Amtsgerichte anzuzeigen haben.

Im übrigen sind bei der Aufstellung der Urlisten die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, welche im Kreisblatt für 1891 auf Seite 122 abgedruckt sind. Die Herren Distrikts-Kommissare erlaube ich, die ihnen am 5. Februar 1911 zugegangenen Formulare zur Aufstellung dieser